

CH_VB 20013459 vom 18. Juni 1985

Bundesverwaltung, 1985-06-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb__td_class__metadataCell__20013459__td_

FR: CH_VB 20013459 du 18 juin 1985

IT: CH_VB 20013459 del 18 giugno 1985

Erwägungen

E. 18

Juni 1985 N 1083 Geschäftsbericht des Bundesrates insofern anders, als die Engländer für die Tamliden die Visumspflicht eingeführt haben, was einen an sich ausserordentlichen Schritt bedeutet, da es sich um ein Commonwealth-Land handelt. Bei uns kommen die Flüchtlinge aber nicht auf dem Flugplatz an, wo natürlich eine Visumskontrolle sehr viel einfacher durchzuführen ist, sondern sie überschreiten die grüne Grenze. Da liegt ein sachlicher Unterschied zu Grossbritannien. Herr Oehen hat weiter darauf aufmerksam gemacht, dass man die Warnungen der Fremdenpolizei Anfang der achtziger Jahre in den Wind geschlagen habe und dass das Parlament nicht rechtzeitig das nötige Personal zur Verfügung gestellt habe. Ich bin mit Herrn Oehen der Auffassung, es habe wenig Sinn, dass wir uns jetzt über gemachte Fehler unterhalten, sondern jetzt geht es darum, dass wir gemeinsam versuchen, die Probleme zu lösen, die sich auf diesem Gebiete stellen. Ich danke Herrn Oehen für die Anerkennung, die er den Beamten ausgesprochen hat, die auf dem Bundesamt für Polizei die Gesuche bearbeiten. Ich benütze auch die Gelegenheit, um dem Parlament zu danken, dass Sie der Verlängerung dieser Anstellungen zugestimmt haben. Sie wissen, dass die Abwanderung eine grosse Sorge für uns bedeutete. Die Abwanderung unserer Angestellten hängt nicht nur mit der befristeten Anstellung zusammen, sondern tatsächlich auch mit der Belastung, der sie bei der Behandlung dieser Asylgesuche psychisch ausgesetzt sind. Herrn Meier möchte ich sagen, dass wir an der Stabilitätspolitik des Bundesrates festhalten und die Entwicklung aufmerksam verfolgen. Damit glaube ich - habe ich sämtliche Fragen beantwortet. Herr Ruf hat sich mit Herrn Bäumlin auseinandergesetzt und keine Frage geäussert. Die Fragen von Herrn Leuenberger habe ich im Zusammenhang mit den Fragen der Abgasvorschriften beantwortet. Ich danke ihm als Präsidenten der Kommission für die sorgfältige Behandlung des Berichtes und Ihnen für die Aufmerksamkeit, die Sie unserem Bericht geschenkt haben. Präsident: Herr Bäumlin hat das Wort für eine kurze persönliche Erklärung. Bäumlin: Ich möchte nur einem Missverständnis begegnen. Selbstverständlich habe ich nicht das Recht der Bundesanwaltschaft bestritten, einen Bericht zu verfassen. Das darf sie, dies liegt sogar unter Umständen in ihrem Auftrag. Ich habe etwas anderes kritisiert. Ich halte den Bericht, wie er verabschiedet worden ist, für nicht informativ. Er brachte wenig wirklich Neues. Was ich skandalös finde, ist die Art der Wertungen und Verallgemeinerungen, auf die ich mit einigen Beispielen hingewiesen habe. Aber ich anerkenne klar und ausdrücklich die Kompetenz der Bundesanwaltschaft, sich mit solchen Dingen zu befassen. Das wollte ich klarstellen. Genehmigt - Approuvé Eidgenössische Gerichte - Tribunaux fédéraux Oehen: Auf Seite 352 des Geschäftsberichtes wird auf die steigende Geschäftslast unseres höchsten Gerichtes hingewiesen. Mit 5659 Fällen, wovon lediglich 3997 im Geschäftsjahr eingegangen sind, ist tatsächlich ein Zustand erreicht, der zu grosser Besorgnis Anlass geben muss. Sollte mit der geplanten OG-Revision durch Erschwerung des Zuganges zum

Bundesgericht das Problem gelöst werden, so vermögen wir allerdings diese Absicht nicht positiv zu werten. Eine wachsende Bevölkerung in unserem Lande, das engere Aufeinanderleben, die wachsende Geschäftstätigkeit und selbstverständlich die grössere Regelungsdichte durch die Gemeinschaft lassen automatisch eine steigende Zahl von Streitfällen erwarten. Diese sind im Interesse eines funktionierenden Rechtsstaates sorgfältig und speditiv zu behandeln, wo nötig eben in letzter Instanz durch das Bundesgericht. Eine wesentliche Erschwerung des Zutrittes zu dieser / letzten richterlichen Instanz müsste dem Vertrauen unserer Bürgerschaft in den Rechtsstaat schlecht bekommen. Tatsächlich sind schon heute sehr viele Klagen zu hören über unannehmbare Schnellurteile, Verweigerung des rechtlichen Gehörs und allgemein unbefriedigende Verfahren in den Zivilabteilungen und den öffentlich-rechtlichen Abteilungen. Ich habe nach den Diskussionen im Dezember eine Flut von Briefen, von Dokumentationen über derartige Fälle erhalten, auf die ich begreiflicherweise weder hier noch sonst eingehen kann. Wenn wir als Parlamentarier vorerst einen 100prozentigen Einsatz unserer Richter für ihre eigentliche Aufgabe - ohne Nebenämter - verlangen, so ist dies zweifellos richtig. Wir müssen uns aber auch bewusst sein, dass die Grosse des Gerichtes im Verhältnis zur Bevölkerungszahl, Wirtschaftstätigkeit und Gesetzgebungsintensität beurteilt werden muss. Ein Personalstopp für das Bundesgericht könnte sich leicht als grober Fehler zu Lasten des Rechtsstaates erweisen, zu Lasten des Rechtssuchenden und damit zu Lasten des Vertrauens des Bürgers in seine Behörde. Ich danke unserer Kommission für die Bemühungen, das Problem der schiedsrichterlichen Tätigkeit von Bundesrichtern, die gelegentlich zum Nebenerwerb ausartete, in den Griff zu bekommen. Die Geschäftsprüfungskommission hat dabei offenbar recht hartnäckig nachfragen müssen, bis sachlich genügende Informationen zu bekommen waren. Ich bin überzeugt, dass die überwiegende Mehrheit der Richter aller Stufen ihrer Aufgabe mit Hingabe, Pflichtbewusstsein und Unbestechlichkeit obliegen. Die Ausnahmen jedoch gibt es leider auch. Diese Ausnahmen verlangen eine ernsthaftere Überwachung der richterlichen Tätigkeit beim Bundesgericht durch die zuständigen Gremien, also durch unsere GPK. Beim Studium der Protokolle der ständerätlichen Verhandlungen habe ich mich gefragt, ob man in Lausanne auf eine neue Art von Narrenfreiheit Anspruch erhebe. In dem Sinn nämlich, dass man die Aufsichts- und Wahlbehörde als die Narren betrachtet, für sich selbst aber die Freiheit beansprucht. Erstaunlich ist die Feststellung der GPK, die Bundesrichter, welche schiedsrichterliche Tätigkeit übernommen haben, seien nicht überlastet gewesen. Da frage ich mich schon, warum wir 15 Ersatzrichter auf Zeit wählen mussten, um den Pendenzenberg abzubauen zu können. Es sollte eine Selbstverständlichkeit sein, dass sich die Nebenbeschäftigungen durch schiedsrichterliche Tätigkeit streng nach den Vorschriften des Bundesbeschlusses vom

E. 19

Dezember 1924 hätten abspielen müssen. Dass dem nicht so war, habe ich dem Rate belegt. Die vom Gericht selbst vorgelegte neue Reglementierung bringt eine Bestätigung jener Vorschriften, richtigerweise auch eine Konkretisierung der Bedingungen zur Übernahme eines schiedsrichterlichen Mandates. Nicht befriedigt bin ich ob der blossen Absichtserklärung, die Nebeneinkünfte in Richtung einer allfälligen Beschränkung zu prüfen. Es ist stossend, wenn gutbesoldete Bundesrichter so nebenbei noch Zehntausende von Franken «garnieren» können. Ich erwarte, dass der Bundesrat eine vertretbare Regelung im Rahmen einer Revision des bereits erwähnten Bundesbeschlusses dem Rate vorlegen wird, wobei solche Nebeneinkünfte bis auf angemessene Spesenentschädigungen der

Pensionskasse abzuliefern wären. Das wäre eine Regelung, wie sie für die üblichen Bundesbeamten weitgehend auch gilt. Dabei ist die schiedsrichterliche Tätigkeit meines Erachtens auf Fälle zu beschränken, die für die Weiterentwicklung des Rechtes bedeutungsvoll sind oder die insbesondere im aussenpolitischen Interesse unseres Staates liegen können. Solche Fälle gibt es selbstverständlich. Eine letzte Bemerkung noch aufgrund des Rapportes des Gerichtes: Ich erwarte, dass das Bundesgericht mithilft, die auf der Gesetzgebung, beruhende Rechtsprechung gemäss unseren innerstaatlichen Vorstellungen zu entwickeln. Das Anpassen an internationale Rechtsvorstellungen entbehrt

Gestion du Conseil fédéral 1084 N 18 juin 1985 meines Erachtens der inneren Rechtfertigung eines demokratischen Rechtsstaates und widersprüche vollends unserer Tradition und einem Teil unserer schweizerischen Raison d'être. M. Ruffy: L'affaire Rychetsky-Allan évoquée par M. Oehen remet d'actualité un problème délicat qui a fait parler de lui au début des années vingt, à propos de deux juges engagés dans des fonctions arbitrales, MM. Soldati et Fazy. En 1924, lors de la discussion d'entrée en matière sur l'arrêté fédéral toujours en vigueur, M. Vigizzi, rapporteur de langue française, précisait: «La question faisant l'objet du présent rapport revêt une importance assez considérable non seulement par la gravité du problème juridique qu'elle soulève mais aussi et surtout par l'intérêt qu'elle a éveillé aussi bien dans l'opinion publique que dans la presse qui est présumée en être le porte-voix.» C'est, en effet, dans la presse que les premières critiques ont surgi et que la question elle-même a été posée. Nous pouvons reprendre à notre compte beaucoup d'éléments des déclarations d'alors, y compris celles qui reconnaissaient aux deux juges des qualités exceptionnelles. Notre intervention n'a rien d'un procès d'intention qui serait fait à MM. les juges Leu et Forni, considérés comme d'excellents juges. Cependant, même si bien des éléments du débat d'alors se retrouvent aujourd'hui, on ne peut nier que, d'une manière générale, la complexité des affaires s'est accrue et que les fonctions arbitrales, bien que prévues pour échapper au formalisme judiciaire institutionnel, ne peuvent éviter des complications, des démarches nombreuses, des expertises s'étendant sur plusieurs années. L'affaire dite «des bulles» remonte à 1976. Faire comme si de rien n'était en haussant les épaules ou alors éliminer le problème parce qu'il aurait été simplement évoqué par M. Valentin Oehen, de l'Action nationale, serait, en l'occurrence, politiquement dangereux et psychologiquement faux. Politiquement dangereux: je tenterai de le démontrer. Psychologiquement faux, en tout cas, parce que l'opinion publique est actuellement partiellement informée et souhaite que l'on réponde à un certain nombre de questions et il nous appartiendra de le faire. Ces dernières relèvent de trois types de préoccupations. La première concerne le respect de l'arrêté fédéral de 1924, notamment en ce qui concerne les autorisations et la durée de l'arbitrage. Peut-on partir du principe que les autorisations pour remplir une fonction sont toujours demandées et peut-on certifier que le temps nécessaire à l'exercice des activités d'arbitre a toujours été relativement court? Nous aurons à le vérifier. On peut même admettre a priori qu'un arbitrage qui a duré plusieurs années n'a pas exigé des juges qu'ils lui consacrent beaucoup de temps et que cette activité a pu s'inscrire dans des périodes de vacances. Mais finalement, en l'occurrence, il ne nous intéresse pas spécialement de savoir si à une occasion ou à une autre, cet arrêté a été transgressé ou non. Ce qui est important, c'est de savoir si dans les conditions actuelles, sa pertinence existe ou non. Et j'en viens à la deuxième catégorie de préoccupations. Peut-on admettre de plus en plus et sans autres le recours aux magistrats appartenant à l'ordre judiciaire pour des procédures hors institutions? - et quand je dis hors institutions, c'est sur

le plan abstrait, puisque très souvent les arbitrages peuvent se dérouler partiellement à l'intérieur du Tribunal fédéral, en recourant à son personnel. C'est là véritablement une question importante car si des parties font appel à la procédure arbitrale, c'est de manière à ménager leurs intérêts et on peut les comprendre. Elles recherchent une procédure plus rapide et plus discrète que la voie judiciaire habituelle. Cependant, en même temps et toujours pour mettre le plus de chances de leur côté, elles s'adressent aux magistrats de l'ordre judiciaire, en raison de leurs capacités. Est-ce légitime, dans ces conditions, que des particuliers puissent bénéficier des connaissances et des expériences des juges fédéraux et cantonaux, alors même que les tribunaux sont actuellement surchargés et que pour cette raison, comme l'a précisé M. Oehen, notre Parlement a élu une quinzaine de juges suppléants supplémentaires? Est-ce légitime que des particuliers, opposés par un litige, puissent tirer profit de la haute capacité et de la haute compétence de nos juges fédéraux et que, simultanément, ces derniers demandent la possibilité de sélectionner les causes qu'ils auraient à traiter? On peut avoir sa propre opinion de la justice et du fonctionnement de l'appareil judiciaire mais en reconnaissant les deux voies parallèles, arbitrage et procès, plus, en favorisant la voie de l'arbitrage, par le fait qu'on libère facilement nos juges fédéraux, ne prive-t-on pas le tribunal d'une dynamique qui serait nécessaire à l'amélioration du fonctionnement de la justice institutionnelle? Mais il y a encore dans l'affaire une autre matière à réflexion et c'est là la troisième catégorie des préoccupations. La procédure d'arbitrage n'a pas été couronnée de succès dans l'affaire qui a défrayé la chronique. Elle se trouve maintenant devant les tribunaux réguliers: le Tribunal cantonal en première instance avec recours éventuel au Tribunal fédéral. Ainsi, une chose jugée par voie arbitrale par des juges fédéraux pourrait - cas peut-être rare mais possible néanmoins - réapparaître au Tribunal fédéral. Même si la cour, qui aurait à s'occuper de l'affaire, ne comprenait assurément pas les juges impliqués dans l'arbitrage, on ne peut s'empêcher de voir là une anomalie sinon une faille dans le fonctionnement de notre système judiciaire. Personnellement je n'exclus pas que l'on puisse faire la démonstration que la voie arbitrale peut rendre, sous certaines conditions, de très grands services. Une fois cette procédure admise et encouragée, se pose alors le problème de la rétribution des juges arbitres. Finalement, rendre la justice est une prestation sociale fournie par l'Etat. A supposer que nos juges soient intéressés et autorisés à prendre des fonctions d'arbitre, on peut se demander pourquoi ils ne le feraient pas dans le cadre de leur charge et à titre gracieux ou alors pourquoi ils ne verseraient pas une redevance au tribunal? Ce sont tous ces aspects que je souhaiterais voir étudiés et c'est dans ce sens que je déposerai une initiative parlementaire demandant le réexamen de l'arrêté fédéral sur les fonctions arbitrales des juges au Tribunal fédéral.

Stappung: Im Berichtsjahr hat sich das Bundesgericht wiederholt mit Beschwerden im Zusammenhang mit dem Enteignungsverfahren für den Waffenplatz Rothenthurm befassen müssen. Wer die Entscheidungen des Bundesgerichts durchliest, stellt dabei fest, dass das Bundesgericht bei der Beurteilung der Frage, ob das Eidgenössische Militärdepartement überhaupt zur Einleitung von Enteignungen befugt sei, bisher das seit dem Jahre 1962 geltende Geschäftsverkehrsgesetz in seine Erwägungen nicht einbezogen hat. Das Geschäftsverkehrsgesetz verlangt in Artikel 5, dass rechtsetzende Normen in die Form eines Bundesgesetzes zu kleiden seien. Rechtsetzend sind nach Absatz 2 auch Normen, welche die Zuständigkeit, die Aufgaben der Behörden oder das Verfahren regeln. Es ist keine Frage, dass die Festlegung der Zuständigkeit des EMD zur Einleitung von Enteignungsverfahren nach Artikel 5 Absatz 2 des Geschäftsverkehrsgesetzes in einem Bundesgesetz enthalten sein müsste, damit sie der Vorschrift des

Geschäftsverkehrsgesetzes entspricht. Tatsächlich findet sich aber in keinem Bundeserlass, der dem Referendum unterstellt war, eine Vorschrift, wonach das EMD über eine solche Befugnis verfüge. Die Bundesgesetzgebung erteilte solche Befugnisse bisher nur in Artikel 3 des Eisenbahngesetzes und in Artikel 42 und 43 des Elektrizitätsgesetzes an bestimmte Stellen. In allen anderen Fällen hat gemäss Artikel 3 Absatz 1 des Enteignungsgesetzes ein Bundesratsbeschluss voranzugehen, wenn der Bund das Enteignungsrecht in Anspruch nimmt. Diese strengen Formvorschriften hat der Gesetzgeber erlassen, um das verfassungsmässige Recht auf Eigentum zu schützen. Deshalb auch die Forderung nach einem dem Referendum unterstehenden Erlass. Das scheint das Bun-

18. Juni 1985 N 1085 Geschäftsbericht des Bundesrates desgericht übersehen zu haben, was staatspolitisch keineswegs unbedenklich ist. Auf diese Fragwürdigkeit ist im Rahmen der Debatten des Schweizerischen Juristentages vom

E. 22

September 1984 hingewiesen worden. Ich zitiere aus dem Protokoll des Juristentages: «Zeigt sich dann gar noch, dass das Bundesgericht mit einer leichtfertigen Begründung ein gewichtiges juristisches Argument vom Tisch wischt und dabei gegen klare gesetzliche Wortlaute des Enteignungsgesetzes, des Geschäftsverkehrsgesetzes verstösst, dann fühlt sich der Bürger ausgeliefert, und er identifiziert das Bundesgericht mit dem Staat als Behörde. Und hier glaube ich nun, dass wir daran denken müssen, dass Gerichte in solchen Fällen aufpassen müssen, dass sie nicht <geistigen Sprengstoff> liefern für Leute, die sich dann in einer Situation befinden, die sie als auswegslos empfinden, die das Gefühl haben, man nehme sie nicht ernst. Das kann zu terroristischen Akten führen! An diese Verantwortung müssen die Gerichte denken.» Diese Worte sind von einem der Rechtsvertreter der Enteigneten gesagt worden, der zu Beginn darauf hingewiesen hat, Gerichtsverfahren sollten nicht nur Entscheidungen hervorbringen; sie müssten auch dafür besorgt sein, dass nach einer Periode des Streites der Rechtsfriede wieder Einzug halten kann. Voraussetzung dafür sei aber, dass das Urteil von allen Beteiligten akzeptiert werden könne. Dazu bedarf es aber auch höchster juristischer Anstrengung bei der Beantwortung von Rechtsfragen. Ich möchte dem Wunsch Ausdruck geben, dass sich das Bundesgericht trotz seiner grossen Geschäftslast der Tragweite seiner Entscheidungen gerade in politisch heiss umstrittenen Fragen bewusst ist und dass es trotz seiner Geschäftslast künftig wieder in der Lage sein wird, klare Bundesgesetze bei der Erarbeitung seiner Urteile angemessen zu berücksichtigen. Leuenberger Moritz, Berichterstatter: Zum Bericht der Geschäftsprüfungskommission zu den Gerichten zunächst folgendes: Es gibt auch noch das Versicherungsgericht in Luzern. Dort waren wir auch, und wir möchten offiziell bei dieser Gelegenheit den Richtern in Luzern unseren Dank abstatten für die grosse Arbeit, die dort inhaltlich und zeitlich zu unserer vollen Zufriedenheit erledigt wird. Was das Bundesgericht in Lausanne betrifft, werden dort demnächst Abteilungskanzleien eingerichtet. Diese Abteilungskanzleien werden von der GPK unterstützt und auch gefordert. Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass die Arbeitsverhältnisse, also die Infrastruktur am Bundesgericht in Lausanne, zum Teil recht archaisch, eigentlich dinosaurisch sind. Es sind Arbeitsverhältnisse, die den Steuerzahler unter dem Strich sehr viel kosten, weil die wertvolle Arbeitskapazität eines Bundesrichters zum Teil verpufft wird, indem er selber irgendwelche Verfügungen in die Schreibmaschine tippen muss, weil es zu wenig Sekretariatspersonal gibt oder weil er durch die Gänge des Bundesgerichts eilen muss, um selbst eine Fotokopie anzufertigen. Wir sind also sehr dafür, dass diese

Infrastruktur verbessert wird, und würden auch dementsprechende Gesuche unterstützen. Nun zu der Kritik, die Herr Oehen und Herr Stappung an der inhaltlichen Tätigkeit, d. h. an der Rechtsprechung des Bundesgerichts, vorgebracht haben. Die GPK bekommt immer wieder Aufsichtsbeschwerden gegen das Bundesgericht, welche sie überprüft, d. h. sie überprüft, ob das Bundesgericht seiner Aufgabe als oberstes Gericht nachkommt oder nicht. Wenn wir uns aber ansehen, wie wir diese Beschwerden erledigen, ist es völlig fehl am Platz, wenn hier der Vorwurf erhoben wird, das Bundesgericht in Lausanne verletze «laufend das rechtliche Gehör» gegenüber seinen Rechtsuntertanen. Davon kann keine Rede sein. Im Geschäftsjahr hat die GPK gegenüber dem Bundesgericht in einem einzigen Falle zum Ausdruck gebracht, dass sie eine Praxisänderung wünscht, weil unseres Erachtens sonst das rechtliche Gehör verletzt werden könnte. Das Bundesgericht wird diese Anregung übernehmen. Die eigentlich zuständige Instanz für Beschwerden gegen das Bundesgericht ist aber doch die GPK und nicht Herr Oehen. Was die Kritik von Herrn Stappung betrifft, muss ich an die Gewaltenteilung erinnern. Es steht dem Parlament und sei- ner GPK nicht an, inhaltlich zur Rechtsprechung des Bundesgerichts Stellung zu nehmen, es sei denn, es würden fundamentale Rechtsgrundsätze wie zum Beispiel Artikel 4 der Bundesverfassung verletzt. Wenn nun Herr Stappung geltend macht, es sei in einer Beschwerde schlicht und einfach etwas durch das Bundesgericht nicht behandelt und übersehen worden, dann steht diesen abgewiesenen Recht- suchenden das Rechtsmittel der Revision beim Bundes- gericht zur Verfügung und nachher allenfalls eine Aufsichts- beschwerde an die GPK. Zur Tätigkeit der Bundesrichter als Schiedsrichter: Zu erin- nern ist, wie Herr Oehen und Herr Ruffy es auch getan haben, an den Bundesbeschluss aus dem Jahre 1924. Laut diesem müsste jeder Bundesrichter, bevor er ein Schieds- richtermandat übernimmt, beim Präsidenten um eine Bewil- ligung nachsuchen; und er müsste sich die Zeit, die er als Schiedsrichter aufwendet, von seiner ordentlichen Bundes- richtertätigkeit abziehen lassen und entsprechenden Urlaub beziehen. Wir haben festgestellt, dass die Praxis nicht mehr ganz diesem Bundesbeschluss entspricht. Zunächst einmal möchte ich festhalten, dass die Bundesrichter in Luzern prinzipiell keine Schiedsrichtermandate annehmen, aus der Überlegung heraus: Wenn sie schon über Arbeitsüberla- stung klagen, sei es nicht angebracht, noch Schiedsrichter- mandate auszuüben. In Lausanne hat sich herausgestellt, dass die Bewilligung durch den Präsidenten ganz offensichtlich eine Formsache ist und Urlaub wurde überhaupt nie bezogen. Es wurde behauptet, sämtliche Tätigkeiten hätten in der Freizeit bewältigt werden können. Wir haben ebenfalls festgestellt, dass mindestens drei Richter relativ viele Schiedsrichter- mandate angenommen haben, nämlich durchschnittlich zehn Fälle im Zeitraum von etwa drei Jahren. Wir wollen aber festhalten, dass diese drei Richter ihre Arbeit als Bun- desrichter quantitativ und qualitativ vollumfänglich leisten, dass ihnen also in dieser Beziehung kein Vorwurf zu machen ist. Die Meinung der GPK, die über dieses Problem diskutiert hatte, ist grundsätzlich diejenige: Wir sind der Meinung, dass es Fälle geben kann, wo es angemessen erscheint, dass Bundesrichter Schiedsrichtermandate übernehmen. Das ist ja die Meinung, die diesem Bundesbeschluss zugrunde liegt. Aber der Fall muss dann auch inhaltlich eines Bundesrichters würdig sein. Derjenige Fall, der hier Anlass zur Diskussion gab, ist ein klassischer Fall, der unse- res Erachtens eines Bundesrichters oder gar zweier Bun- desrichter nicht würdig ist (es ging um Beteiligungen im Zusammenhang mit einem Limonadepulver). Es scheint uns, dass die Tätigkeit als Schiedsrichter prinzi- piell eine Ausnahme sein soll, denn sonst ist das Bundesge- richt nicht legitimiert, über Arbeitsüberlastung zu klagen eine Revision der Organisation der Bundesrechtspflege zu

verlangen, Ersatzrichter anzufordern und gleichzeitig zu wünschen, dass ordentliche Richter nicht in vermehrter Masse angestellt werden sollen, um die Einheit der Rechtsprechung nicht zu gefährden. Nun hat sich das Bundesgericht selbst ein neues Reglement gegeben. Wir werden beobachten, ob dies zu einer vernünftigen Einschränkung dieser Schiedsrichtertätigkeit führen wird. Zweifel sind vor allem bezüglich des löblichen Vorsatzes angebracht, man übernehme keine Mandate mehr, die nicht später wieder zum Bundesgericht führen können. Jeder Fall kann später via kantonale Kassationsbeschwerde und durch staatsrechtliche Beschwerde wieder zum Bundesgericht führen. Wenn die durch das Bundesgericht in Erwägung gezogenen Massnahmen sich als unzureichend erweisen sollten, müssten andere Register gezogen werden: vollständige oder teilweise Abgabe des Schiedsrichtersaläres oder völliges Verbot dieser Tätigkeit.

Protection des travailleurs contre les licenciements 1086 N 18 juin 1985 Bundesrätin Kopp: Ich darf Sie daran erinnern, dass mein Departement gegenüber dem Bundesgericht weder eine Aufsichts- noch eine Weisungsbefugnis besitzt, sondern dass da allein die Geschäftsprüfungskommission zuständig ist. Ich nehme deshalb zu den verschiedenen Voten nicht Stellung; ich bin der Meinung, dass der Berichterstatter der Geschäftsprüfungskommission, Herr Leuenberger, dies bereits ausreichend getan hat. Ich gestatte mir nur eine Feststellung. Die Pendenzen, die sich beim Bundesgericht anhäufen, erfüllen uns alle mit Sorge. Eine Rechtsprechung hat nicht nur qualitativ gut zu sein, sondern sie hat auch innert nützlicher Zeit zu erfolgen. Herr Oehen hat die Ursache der steigenden Gesuche nach meiner Meinung treffend dargestellt. Um diese Gesuche speditiv zu erledigen, gibt es zwei Möglichkeiten: Entweder Sie erhöhen den Personalbestand am Bundesgericht, oder Sie erlassen Zulassungsbeschränkungen. Eine andere Alternative gibt es nicht. Ich erinnere Sie daran, dass das Parlament dem Bundesrat ganz klar den Auftrag erteilt hat, anlässlich der Bestellung der Ersatzrichter, Zulassungsbeschränkungen zu prüfen. Wir haben die entsprechende Botschaft mit dem Gesetzesentwurf verabschiedet. Sie werden dies jetzt zu beraten haben. Ich habe mich, bevor diese Botschaft verabschiedet wurde, mit dem zuständigen Bundesrichter in Verbindung gesetzt, um zu sehen, inwieweit das Bundesgericht selber nun Massnahmen getroffen hat. Meiner Meinung nach kann man Zulassungsbeschränkungen nur dann verantworten, wenn auf der organisatorischen Seite alles getan wird, um einen speditiven und rationellen Ablauf der eintreffenden Beschwerden zu garantieren. Ich habe dabei die Überzeugung gewonnen, dass das Bundesgericht auf dem richtigen Weg ist, und möchte insbesondere die Ausführungen in bezug auf die Tätigkeit als Schiedsrichter, die Herr Leuenberger Ihnen vorgetragen hat, auch aus meiner Sicht bestätigen. Genehmigt - Approuvé Präsident: Nachdem wir nun alle Departements behandelt haben, bereinigen wir noch den Bundesbeschluss. Eintreten ist obligatorisch L'entrée en matière est acquise de plein droit Detailberatung - Discussion par articles Titel und Ingress, Art. 1 und 2 Antrag der Kommission Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Titre et préambule, art. 1 et 2 Proposition de la commission Adhérer au projet du Conseil fédéral Angenommen - Adopté Leuenberger Moritz: Hier muss ich noch eine persönliche Erklärung anbringen. Es ist ein Postulat einer GPK-Minderheit bezüglich EMD (PC-7) anhängig. Ich bin der Meinung, dass der Geschäftsbericht nicht zu Ende behandelt ist, solange dieses Minderheitspostulat hier nicht behandelt und verabschiedet wurde. Unter gar keinen Umständen kann es gehen, dass das Postulat dieser Minderheit auf eine nächste Session verschoben wird, denn es ist Bestandteil dieses Geschäftsberichtes. Sonst käme es ja darauf hinaus, dass wir uns, wenn wir kein solches Postulat eingebracht hätten, hier einfach zu diesem Problem hätten äussern können,

während wir es so nicht können. Ich bin nicht damit einverstanden, dass nun der Beschluss in der Meinung verabschiedet wird, der Geschäftsbericht sei zu Ende behandelt. Er ist, solange dieses Postulat nicht verabschiedet ist, nicht zu Ende behandelt. Präsident: Herr Leuenberger, bei allen Bundesbeschlüssen, die wir fassen, behandeln wir damit zusammenhängende Motionen und persönliche Vorstösse nach der Verabschiedung des Bundesbeschlusses. Es ist das normale Verfahren, das ich hier anwende. Ich bin mir bewusst, dass dieses Minderheitspostulat noch behandelt werden muss. Aber Sie haben selber auch festgestellt, dass wir mit dem Programm sehr stark im Rückstand sind. Wir werden anschliessend in erster Priorität die Volksinitiative über den Kündigungsschutz behandeln, weil diese zeitlich terminiert ist. Wenn wir dabei nicht ganz grosse Überraschungen in Sachen Speditivität erleben, wird die Fraktionspräsidentenkonferenz zu entscheiden haben, welche Geschäfte diese Session nicht mehr behandelt werden können und verschoben werden müssen. GesamtAbstimmung - Vote sur l'ensemble Für Annahme des Beschlussentwurfes 86 Stimmen (Einstimmigkeit) An den Bundesrat - Au Conseil fédéral #ST# 84.041 Kündigungsschutz im Arbeitsvertragsrecht. Volksinitiative und Obligationenrecht Protection des travailleurs contre les licenciements. Initiative populaire et code des obligations Botschaft, Beschluss- und Gesetzentwürfe vom 9. Mai 1984 (BBI II, 551) Message, projets de loi et d'arrêté du 9 mai 1984 (FF II, 574) Antrag der Kommission für die Beratung 1. Eintretensdebatte für Volksinitiative und Gesetzentwurf zusammen. Anschliessend Abstimmung betreffend Eintreten auf die Gesetzesvorlage (Eintreten auf Initiative ist obligatorisch). Anschliessend Detailberatung des Gesetzes. Abstimmung über die Volksinitiative erst nach der GesamtAbstimmung über die Gesetzesvorlage. 2. Reihenfolge der Detailberatung des Gesetzentwurfes: Nach Artikel 336 Beratung von Artikel 336e, anschliessend Artikel 336a usw. Proposition de la commission concernant la procédure de délibération 1. Débat d'entrée en matière portant tout à la fois sur l'initiative et sur le projet de loi. Ensuite vote d'entrée en matière sur le projet de loi (l'entrée en matière sur l'initiative est acquise de plein droit). Ensuite examen de la loi (discussion de détail). Le vote sur l'initiative n'aura lieu qu'après le vote sur l'ensemble du projet de loi. 2. Discussion de détail du projet de loi (ordre des délibérations): Après l'article 336, examen de l'article 336e, puis de l'article 336a, etc. A Volksinitiative - Initiative populaire Antrag der Kommission Mehrheit Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Geschäftsbericht des Bundesrates, des Bundesgerichts und des Eidgenössischen Versicherungsgerichts 1984 Gestion du Conseil fédéral, du Tribunal fédéral et du Tribunal fédéral des assurances 1984 In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1985 Année Anno Band III Volume Volume Session Sommersession Session Session d'été Sessione Sessione estiva Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 11 Séance Seduta Geschäftsnummer 85.021 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 18.06.1985 - 08:00 Date Data Seite 1076-1086 Page Pagina Ref. No 20 013 459 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.